

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

29. Jahrgang

Magdeburg, den 9. September 2019

Nummer 33

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur</p> <p>B. Ministerium für Inneres und Sport</p> <p>C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung</p> <p>D. Ministerium der Finanzen</p> <p>E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration</p>	<p>F. Ministerium für Bildung</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</p> <p>H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie</p> <p>RdErl. 15. 2. 2019, AFP-Richtlinie; Dritte Änderung 319 (zu: 780)</p> <p>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</p>
--	--

H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

780

AFP-Richtlinie; Dritte Änderung

RdErl. des MULE vom 15. 2. 2019 – 65.2-60120/8.3

Bezug:

RdErl. des MLU vom 22. 7. 2015 (MBI. LSA 2016 S. 3), zuletzt geändert durch RdErl. des MULE vom 26. 9. 2017 (MBI. LSA 2018 S.187)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann.“

I.

- b) In Nummer 2.2 Abs. 1 Buchst. c werden die Wörter „Ausbringung von Wirtschaftsdüngern“ durch die Wörter „Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern“ und die Angabe „31. 12. 2019“ durch die Angabe „31. 12. 2020“ ersetzt.
- c) Nummer 2.3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Tierhaltung“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Investitionsvorhaben“ die Wörter „in der Tierhaltung“ eingefügt.
- d) In Nummer 2.3.3 Buchst. i werden die Wörter „sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren,“ angefügt.
- e) In Nummer 4.6 Satz 1 werden die Wörter „jünger als 40 Jahre“ durch die Wörter „höchstens 40 Jahre alt“ ersetzt.
- f) Nummer 5.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Ausgedrückt als absolute Zahl dürfen Beihilfen, die

als staatliche Beihilfen gewährt werden, den Betrag von 500 000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht übersteigen.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Dies gilt für eine Förderung außerhalb des genehmigten Entwicklungsplanes.“

g) In Nummer 5.3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „2,0 Millionen“ durch die Angabe „3,0 Millionen“ ersetzt.

h) Der Nummer 5.4.1.1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Für Investitionen nach Nummer 2.1, die nach ihrer Durchführung zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb von Stallbauten beitragen, kann ein Zuschuss in Höhe von 40 v. H. der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Diese Teilmaßnahme ist befristet förderfähig bis zum 31. 12. 2020.“

i) In Nummer 6.3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Rentenbank“ die Angabe „des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME-Programm) des Europäischen Investitionsfonds“ eingefügt.

j) Nummer 7.2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Nummer 3.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer Aufträge unter Einholung von drei Angeboten nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Bei Aufträgen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer kann auf die Einholung von drei Angeboten verzichtet werden. Die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist durch Preisvergleiche von mindestens drei Anbietern vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen.“

k) Nummer 7.6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut erhält folgende Fassung:

„7.6 Auswahlverfahren

Die Bewilligungsbehörde bewertet die Vorhaben an Hand der von der Verwaltungsbehörde ELER nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten Auswahlkriterien⁹ mittels eines Punktesystems. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß

der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind abzulehnen.“

bb) Fußnote 9 erhält folgende Fassung:

„⁹<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/antragsstellung-und-antragsauswahl/>“.

cc) Die Fußnoten 10 und 11 werden aufgehoben.

l) Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7.2 Abs. 1 wird die Angabe „Wartebereich¹²“ durch die Angabe „Wartebereich¹⁰“ ersetzt und die Fußnote 12 wird Fußnote 10.

bb) In Nummer 12.1 wird die Angabe „März 2013¹³“ durch die Angabe „März 2013¹¹“ ersetzt und die Fußnote 13 wird Fußnote 11.

m) In Anlage 3 wird die Tabelle Spalte 2 Zeile 2 wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird die Angabe „HACCP¹⁴“ durch die Angabe „HACCP¹²“ ersetzt und die Fußnote 14 wird Fußnote 12.

bb) In Buchstabe d wird die Angabe „DIN¹⁵“ durch die Angabe „DIN¹³“ ersetzt und die Fußnote 15 wird Fußnote 13.

n) Anlage 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern“.

bb) In Nummer 1.1 wird das Wort „Ausbringung“ durch das Wort „Aufbringung“ ersetzt.

cc) In Nummer 1.3 Satz 2 wird die Angabe „DLG¹⁶ oder VERA¹⁷“ durch die Angabe „DLG14 oder VERA¹⁵“ ersetzt und die Fußnoten 16 und 17 werden die Fußnoten 14 und 15.

dd) Nach Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 angefügt:

„1.4 Aufbringungsgeräte gemäß den Nummern 1.1 bis 1.3 in Verbindung mit Pumpe, Haspel und Schlauch (Verschlauchungsverfahren).“

ee) In Nummer 2.4 wird das Wort „Ausbringung“ durch das Wort „Aufbringung“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2019 in Kraft.

An
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
das Landesverwaltungsamt
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

- a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
 - b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.
- Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>

F 2285

**Postvertriebsstück Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt**

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)

